



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) und § 3a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Fa. Keramikfabrik Scheurich GmbH & Co.KG, Gottlieb-Wagner-Str. 2, 63924 Kleinheubach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19, 22 und 3489, Gemarkung Kleinheubach;

Hier: Verschiebung der Durchsatzmengen der drei bestehenden Brennöfen bei gleich bleibender Gesamtkapazität, sowie Errichtung und Betrieb von 2 Fluorabsorbern

1. Mit Bescheid vom 31.07.2009 erhielt die Fa. Keramikfabrik Scheurich GmbH & Co.KG, Gottlieb-Wagner-Str. 2, 63924 Kleinheubach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse.

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Fa. Scheurich GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Baumann erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Fa. Scheurich GmbH & Co.KG, Gottlieb-Wagner-Str. 2, 63924 Kleinheubach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 19, 22 und 3489;
Die Genehmigung umfasst die Verschiebung der Durchsatzmengen der drei bestehenden Brennöfen bei gleich bleibender Gesamtkapazität, sowie die Errichtung und den Betrieb von 2 Fluorabsorbern.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen zum Immissionsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz und zum Abfallrecht versehen.

3. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom

20.08.2009 bis 02.09.2009 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

5. Für das Verfahren wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die geplanten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Miltenberg, den 31.07.2009
Landratsamt Miltenberg

Schwing
Landrat

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

Miltenberg, den 31.07.2007

Schwing
Landrat